



## SATZUNG DES „HANDBALL-FÖRDERVEREIN HOYKENKAMP E.V.“

### §1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "**Handball-Förderverein Hoykenkamp**" nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "**e.V.**". Er ist ein örtlicher Verein mit Sitz in Hoykenkamp.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Das erste Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

### §2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Handballsports für die Abteilung Handball der Turnerschaft Hoykenkamp e.V..
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Sponsorenunterstützung
  - Finanzielle Unterstützung für die Beschäftigung von Trainern und Übungsleitern
  - Bereitstellung von Sachmitteln für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
- 2.3 Durchführung von Wettkampfveranstaltungen.

### §3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 4.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Fördervereins nachhaltig zu unterstützen.
- 4.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung und Einzelfirma werden, die die Vereinszwecke und Vereinsaufgaben nur durch finanzielle Zuwendungen (Spenden) oder Sachzuwendungen unterstützen wollen. (Siehe auch §6 Abs. 6.2.).
- 4.4 Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.



- 4.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Insbesondere können sie an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen, auch des Vorstandes, teilnehmen.
- 4.6 Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 4.7 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.8 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Verein schweren Schaden zugefügt hat.
- 4.9 Die Mitgliedschaft endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
  - durch einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - durch Tod des Mitglieds.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 5.2 Stimmrecht sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 5.3 Alle Mitglieder verpflichten sich, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
- 5.4 Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, können in angemessener Höhe erstattet werden.

## §6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder
  - Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
  - Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
  - Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 31. Januar eines Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen.
- 6.3 Fördernde Mitglieder
  - Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen fördernden Mitgliedern und dem Vorstand des Fördervereins festgelegt.
- 6.4 Zusatzbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt
- 6.5 Umlagen können bei einem nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bspw. bei Verschuldung des Vereins durch Ausbleiben von vertraglich vereinbarten Geldern. Die Höhe der Umlage darf 50% des jeweilig zu zahlenden Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

## §7 Organe des Vereins

- 7.1 die Mitgliederversammlung
- 7.2 der Vorstand
- 7.3 der Fördervergabeausschuss



## §8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr im Monat Mai durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.3 Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge von Mitgliedern müssen bis zum 31.1. eines Jahres beim Vorstand des Fördervereins schriftlich eingegangen sein.
- 8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung an alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.
- 8.5 Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen
- 8.7 Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter unterschrieben.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand auf die Dauer von jeweils 2 Jahren und behandelt im Übrigen die von der Vorstandschaft aufgestellte Tagesordnung.
- 8.10 Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 8.11 Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Schriftverkehr mit Vereinsmitgliedern sowie Mitgliedern von Organen oder Ausschüssen erfolgen schriftlich. Nach Ansprache mit den einzelnen Vereins-, Organ- oder Ausschussmitgliedern ist die Kommunikation über elektronischer Medien (z.B. E-Mail) zulässig. Am Tag nach der Absendung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Adresse gilt diese als zugestellt. Des Weiteren werden Einladungen in den Sportstätten der Turnerschaft Hoykenkamp e.V. am Schwarzen Brett mindestens 2 Wochen vor dem Termin ausgehängt.

## §9 Vorstand

- 9.1 Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
- 9.2 Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands der Turnerschaft Hoykenkamp kann ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 9.3 Der Vorstand wird in allen geraden Jahren für 2 Jahre gewählt. Der konstituierende Vorstand der Gründungsversammlung bleibt bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im



- Amt.
- 9.4 Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - 9.5 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands der TSH sind nicht wählbar.
  - 9.6 Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
  - 9.7 Der Vorstand kann beliebig viele Beiräte mit beratender Funktion bestellen.
  - 9.8 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von acht Tagen einberufen.
  - 9.9 Ein Vorstandsbeschluss kann auch elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
  - 9.10 Der Vorstand beschließt bis spätestens zum Abschluss des ersten vollen Geschäftsjahres
    - eine Geschäftsordnung für den Vorstand
    - eine Geschäftsordnung für den Fördervergabeausschuss
    - eine Finanzordnung für den Kassenwart
    - eine Reisekostenordnung
  - 9.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
  - 9.12 Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  - 9.13 Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
  - 9.14 Der 1. Vorsitzende allein oder jeweils zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - 9.15 Die gesetzlichen Vertreter des Fördervereins sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich wurden, vorzunehmen.

## §10 Fördervergabeausschuss

- 10.1 Der Fördervergabeausschuss, nachfolgend Ausschuss genannt, entscheidet über die Vergabe der Mittel, die der Förderverein zur Unterstützung der Handballabteilung der Turnerschaft Hoykenkamp e.V. auf Antrag der Handballabteilung oder aus eigener Entscheidung einsetzen möchte.
- 10.2 Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden des Fördervereins geleitet. Der Ausschuss besteht aus:
  - dem 1. und 2. Vorsitzenden des Fördervereins
  - dem Kassenwart des Fördervereins
  - dem Kassenwart der TSH
  - dem Abteilungsleiter Handball der TSH
  - dem Vertreter der weiblichen Handballjugend der TSH
  - dem Vertreter der männlichen Handballjugend der TSH
- 10.3 Der Ausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, um die Förderungen für das Folgejahr zu beschließen.
- 10.4 Das Fördervolumen wird durch den Kassenwart des Fördervereins in der Form vorgegeben, dass er zum Verteilungstermin einen Zwischenabschluss vorlegt, der die verteilungsfähigen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, aus eingeworbenen Spenden, Sponsorenbeiträge und sonstigen Einnahmen dokumentiert.
- 10.5 Das Fördervolumen ist auf 90% des Gesamtfördervolumens begrenzt. 10% werden in die freien Rücklagen eingestellt, soweit dies nach der Abgabenordnung zulässig ist. Diese

4/6

Vereinsregister VR 201410 Amtsgericht Oldenburg  
1. Vorsitzender: Werner Skormachowitsch  
2. Vorsitzender: Thorsten Stürenburg  
Kassenwart: Sven Jochims  
Schriftführer: Uwe Goyert

Bankverbindung:  
Volksbank eG Delmenhorst Schierbrok  
(BLZ 280 671 70) Konto-Nr. 264 419 300  
IBAN DE29 2806717 00264419300  
BIC GENODEF1GSC

Handball-Förderverein Hoykenkamp e.V.  
Schönemoorer Landstr. 108  
27777 Ganderkesee  
Tel.-Nr.: 04221 / 41768  
Fax-Nr.: 04221 / 43892  
Mail: werner@skormachowitsch.de



Begrenzung auf 90% entfällt, sobald die Rücklage 150% des durchschnittlichen Fördervolumens eines Jahres der letzten 5 Geschäftsjahre erreicht hat.

- 10.6 Der Fördervergabeausschuss ist ab der Teilnahme von 5 Mitgliedern beschlussfähig.
- 10.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10.8 Beschlüsse des Fördervergabeausschusses sind durch den Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist von 2 Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

## §11 Rechnungslegung

- 11.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.
- 11.2 Über alle laufenden Ausgaben, die über die beschlossenen Vergaben hinausgehen entscheidet der Vorstand.
- 11.3 Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr anzufertigen und bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## §12 Satzungsänderungen und Auflösung

- 12.1 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 12.2 Die gleiche Regelung gilt auch für die Auflösung des Vereins, die nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung erfolgen kann.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Turnerschaft Hoykenkamp e.V. zwecks Verwendung zur Förderung des Handballsports.

## §13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

- 13.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Oldenburg/Old.

*Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02.10.2013 beschlossen.*

Hoykenkamp, 02.10.2013  
Handball-Förderverein Hoykenkamp e.V.  
Geschäftsführender Vorstand

Skormachowitsch, Werner	1. Vorsitzender	_____
Stürenburg, Thorsten	2. Vorsitzender	_____
Jochims, Sven	Kassenwart	_____
Goyert, Uwe	Schriftwart	_____
Garmhausen, Burkhard	Beirat als 1. Vorsitzender der TSH	_____
Ruhm, Thomas	Beirat als 2. Vorsitzender der TSH	_____
Wöber, Dieter	Beirat als Kassenwart der TSH	_____
Hildburg, Kolata	Beirat als Schriftwart der TSH	_____

Mit der Gründungsversammlung sind \_\_\_\_\_ Mitglieder dem Förderverein am 02.10.2013 beigetreten.



Unterschriften der Gründungsmitglieder:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

## Tagesordnungspunkte der Gründungsversammlung

1. Abstimmung über die Satzung
2. Wahl des konstituierenden Vorstandes
3. Festlegung des Beitrages